

# Merkblatt für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

Bei der Verwendung der obengenannten Gase sind nachstehende Regelwerke zu beachten und anzuwenden. Darüber hinaus sind folgende Vorschriften und Regeln der Technik bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw.

Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801, Nr.25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).

Nachfolgend aufgeführt sind die wichtigsten Punkte o.g. Vorschriften sowie Regelungen für die Verwendung von Druckgasbehältern auf Messen, Festen, Märkten oder anderen Veranstaltungen.

## 1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen.
- 1.2 Anschlussschläuche dürfen max. 40 cm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen) sind auch längere Schläuche zulässig.
- 1.3 Flaschen mit mehr als 14 kg Füllgewicht dürfen nur im Freien und nur in zugelassenen abschließbaren Flaschenschränken aufgestellt werden.
- 1.4 Flaschen sind nur stehend zu lagern. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugriff zur Armatur haben.
- 1.5 Die Anzahl der Flaschen am Stand darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Der Tagesbedarf ist bei der Abnahme anzugeben. Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Die Ersatzflaschen sind außerhalb des Zugriffsbereichs der Besucher zu lagern.
- 1.6 Vorratsflaschen sind grundsätzlich nicht in Zelten, am Stand oder in Räumen unter Erdgleiche vorzuhalten.
- 1.7 Um den Arbeitsbereich ist allseitig ein Schutzbereich von mindestens 1 m zu Zuschauern und/ oder brennbaren Gegenständen zu schaffen.

## 2. Betrieb

- 2.1 Gasheizlaternen sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich nicht erlaubt.

- 2.2 Flaschen und Verbrauchsanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden und müssen standsicher aufgestellt werden.
- 2.3 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.4 Bei Verwendung von Flaschen mit Flüssiggas ist grundsätzlich ein Druckregler mit Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV) und Sicherheitsabblaseeinrichtung (SBV) gegen unzulässig hohen Druckanstieg zu verwenden.
- 2.5 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.
- 2.6 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrearmaturen am Behältern und Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und alle Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.7 Vereisungen an Leitungen, Behältern, Apparaten und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.8 Zwischen Wärmestrahlungsquellen und Flaschen ist ein Abstand von mindestens 70 cm bei Heizgeräten und mindestens 30 cm bei Gasherden ohne Strahlungsschutzblech einzuhalten.

### 3. Löschgeräte bei Verwendung von Gas

Zubereitung von warmen Speisen	< 50 m <sup>2</sup>	1 Feuerlöscher mit Brandklasse ABC mit 10 Löschmitteleinheiten
Grundanforderung bei Verwendung von Fritteusen	< 50 l	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit 10 Löschmitteleinheiten 1 Löschdecke oder 1 CO- Löscher

Große Kreisstad Bad Waldsee  
Baurechtsamt